



### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Altmarkkreis Salzwedel</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel	1
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2020	3
- Mitteilung über Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – Gemeinde Arendsee (Altmark), Stadt, Gemarkung Binde, Flur 4, Flurstück 38/1 mit Übersichtskarte des Verfahrensgebietes	4
<b>2. ART - Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband</b>	
- Nachtragswirtschaftsplan 2019 und Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplans 2019 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	4
- Bekanntmachung des Wirtschaftsplans 2020 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	5
<b>3. Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt</b>	
- Bekanntmachung des Ev. Kirchspiels Letzlingen – Roxförde – Änderungen zur Friedhofsgebührensatzung	5
- Bekanntmachung des Ev. Kirchspiels Güssefeld – Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung – Friedhof Güssefeld	6
- Bekanntmachung des Ev. Kirchspiels Güssefeld – Änderungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung – Friedhof Lüge	6
- Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Berge – Friedhofsatzung für den Friedhof Berge	6
- Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Berge – Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Berge	12
<b>4. Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel</b>	
- Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2020	13
<b>5. Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“	13
- Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“	14
<b>6. Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB – 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) im Ortsteil Lohne	14
- Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB „Seggepfuhldämme“ Allgemeines Wohngebiet Stadt Arendsee (Altmark)	15
- Öffentliche Bekanntmachung Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lindenstraße 1“ im Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB der Innenentwicklung	15
<b>7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling	15
- Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau	16
- Öffentliche Bekanntmachung - Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft	16
- Satzung der Teilnehmergeinschaft Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeindorf - nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)	16
- Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Kunrau	17
- Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	17
<b>8. Hansestadt Gardelegen</b>	
- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2015-2019 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im OT Letzlingen)	17
- Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2017-2019(wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im OT Mieste)	18
- 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen	18
<b>9. Wasserverband Klötze</b>	
- Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2018	18

#### Altmarkkreis Salzwedel

#### Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### I. ABSCHNITT

#### Benennung, Hoheitszeichen und Kreisgebiet

##### § 1

#### Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen „Altmarkkreis Salzwedel“. Er hat seinen Verwaltungssitz in der Hansestadt Salzwedel.

##### § 2

#### Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Blasonierung des Wappens lautet:

Gespalten und halbgeteilt von Silber, Gold und Blau, vorn am Spalt ein roter Adler mit goldener Bewehrung, hinten oben ein aufgerichteter blauer Löwe mit roter Zunge und Bewehrung, hinten unten ein goldener vorheraldischer ankerkreuzförmiger Beschlag.

(2) Die Flagge des Altmarkkreises Salzwedel ist blau-gelb längsgestreift mit aufgelegtem Kreiswappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“.

##### § 3

#### Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden Gemeinden:

Stadt Arendsee (Altmark), Hansestadt Gardelegen, Stadt Kalbe (Milde), Stadt Klötze, Hansestadt Salzwedel, Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit den Mitgliedsgemeinden Flecken Apenburg-Winterfeld, Beetzendorf, Dähre, Flecken Diesdorf, Jübar, Kuhfelde, Rohrberg und Wallstawe.

#### II. ABSCHNITT

#### Verfassung und Verwaltung des Landkreises

##### § 4

#### Kreistag

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

##### § 5

#### Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder der Kreistag den beschließenden Ausschüssen bzw. dem Landrat Angelegenheiten wirksam übertragen hat.

##### § 6

#### Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. beschließende Ausschüsse im Sinne des § 48 Abs. 1 KVG LSA:

- Kreisausschuss,
- Jugendhilfeausschuss,
- Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“.

2. beratende Ausschüsse im Sinne des § 49 Abs. 1 KVG LSA:

- Finanzausschuss,
- Ordnungs- und Umweltausschuss,
- Ausschuss für Bau, Wirtschaft und ländliche Entwicklung,
- Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit,
- Ausschuss für Bildung,
- Ausschuss für Sport und Kultur.

Ausschüsse können vom Kreistag jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Kreistages entspricht.

## § 7 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes grundsätzlich vor.
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus 12 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzendem. Für den Verhinderungsfall des Landrates beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.

Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages gemäß § 45 KVG LSA bedürfen, nicht der Beschlussfassung eines anderen beschließenden Ausschusses vorbehalten sind und nicht gemäß § 66 KVG LSA und § 10 dieser Satzung dem Landrat obliegen oder gemäß der geltenden Betriebsatzung des Eigenbetriebes dem Betriebsausschuss oder -leiter übertragen wurden.

Dies sind:

- alle Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus nach VOB sowie für alle Vergaben nach VOL und HOAI mit einem Wert von über 50.000 € bis einschließlich 2.600.000 €,
  - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 7 und 10 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von über 50.000 € bis zu einer Höhe von einschließlich 100.000 €,
  - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen von über 100.000 € bis zu einer Höhe von einschließlich 250.000 €,
  - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffern 13 und 16 KVG LSA von über 12.500 € bis zu einer Höhe von einschließlich 25.000 €,
  - die Entscheidung über Stundungsanträge von mehr als 50.000 € sowie über die Niederschlagung sowie den Erlass von Forderungen in einer Höhe von über 12.500 € bis einschließlich 25.000 €,
  - alle Rechtsgeschäfte, die in dieser Satzung nicht an anderer Stelle geregelt sind und die gemäß § 45 Abs. 2 KVG LSA vom Kreistag übertragen werden können, mit einem Wert von über 50.000 € bis einschließlich 500.000 €,
  - die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, soweit diese im Einzelfall einen Wert von 10.000 € bis einschließlich 150.000 € haben,
  - die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (E 11 und E 12 TVöD) und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die Festsetzung des Entgelts dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht, im Einvernehmen mit dem Landrat. Die Entscheidung über die Entlassung der Beamten aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag des Beamten jedoch bleibt gemäß § 10 Abs. 1 dritter Anstrich dem Landrat vorbehalten. Auch § 10 Abs. 1 zweiter Anstrich bleibt als spezielle Regelung unberührt.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss umfasst 15 stimmberechtigte Mitglieder sowie 10 beratende Mitglieder. Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII) sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Altmarkkreises Salzwedel. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und einen Stellvertreter (§ 4 Abs. 6 KJHG-LSA).
  - (4) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der dazu ergangenen Satzung. Der Betriebsausschuss hat 7 Mitglieder.

In Angelegenheiten des Eigenbetriebes überträgt die Vertretung

- dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ die Entscheidung über Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA mit einem Wertumfang von 5.000,00 EUR bis 12.500,00 EUR und
- dem Betriebsleiter die Entscheidung über Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 5.000,00 EUR.

Vorausgesetzt, es handelt sich hierbei um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

- (5) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Kreistag eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten, § 48 Abs. 4 KVG LSA.

## § 8 Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus jeweils neun ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Der Landrat oder sein allgemeiner Vertreter kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## § 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## § 10 Landrat

- (1) Der Landrat entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 KVG LSA über:
  - die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 erstes und zweites Einstiegsamt sowie der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 10 sowie der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (bis E 10 TVöD) und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die Festsetzung des Entgelts dieser Entgeltgruppen, sofern kein Anspruch auf Grund des Tarifvertrages besteht,
  - die Entlassung von Beschäftigten während der Probezeit sowie die fristlose Kündigung von Beschäftigten bei allen Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E 15 TVöD. Kreisausschuss bzw. Kreistag sind entsprechend ihrer Zuständigkeit nach § 7 Abs. 2 letzter Anstrich der Satzung und § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA in der darauf folgenden Sitzung umfassend zu informieren,
  - die Entlassung von Beamten aller Laufbahngruppen aus dem Beamtenverhältnis, sofern der Beamte einen Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gestellt hat. Handelt es sich dabei um Beamte der Laufbahngruppe 2 1. Einstiegsamt mit der Besoldungsgruppe A 11 und A 12 wird der Kreisausschuss darüber in seiner nächsten Sitzung informiert, bei der Entlassung eines Beamten der Laufbahngruppe 2 1. und 2. Einstiegsamt mit der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 wird der Kreistag in gleicher Weise in Kenntnis gesetzt;
  - über die im § 7 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Der Landrat hat das Recht, im Kreistag zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Er kann dieses Recht auf Kreisbedienstete übertragen.
- (3) Stellen Mitglieder des Kreistages Anfragen i. S. v. § 43 Abs. 3 KVG LSA an den Landrat und können diese nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Landrat in der Regel innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

## III. ABSCHNITT Beauftragte und Beiräte

### § 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat eine Gleichstellungsbeauftragte, die hauptamtlich tätig ist. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 78 KVG LSA).

### § 12 Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zu ihrer Einbeziehung in kreisliche Entscheidungsprozesse bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 25 Behindertengleichstellungsgesetz LSA). Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages.

- (2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 13 Seniorenbeirat

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) wird ein Seniorenbeirat gebildet (§ 79 KVG LSA). Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates vom Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat für die Dauer der Amtsperiode des Kreistages bestellt werden. Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Der Seniorenbeirat ist zuständig für:
- die Beratung des Kreistages, der Ausschüsse und der Verwaltung in Fragen der Seniorenarbeit,
  - die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme und Bedürfnisse der Senioren aufmerksam zu machen,
  - Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Senioren zu erarbeiten,
  - die Mitwirkung bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für Senioren,
  - die Qualität der Beziehungen zwischen den Generationen zu stärken.
- (4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Landrat oder ein von ihm benanntes Mitglied der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat ist bei allen die Senioren betreffenden Fragen oder Entscheidungen zu hören. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist einem Mitglied des Seniorenbeirates auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## IV. ABSCHNITT Einwohner und Bürger

### § 14 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### § 15 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Landkreises bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages.

## V. ABSCHNITT Bekanntmachungen

### § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel“ bekannt gegeben. Das Amtsblatt wird jedem frei zugänglichen Haushalt im Altmarkkreis Salzwedel kostenlos zur Verfügung gestellt. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) zugänglich gemacht.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, können für einen Monat in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Verwaltung ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung hinreichend umschrieben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt gegeben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen, sonstige Bekanntmachungen und Aushänge entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Verordnungen, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen in den Verkündungsblättern der höheren Verwaltungsbehörde zu verkünden sind, werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle und daneben nachrichtlich im Amtsblatt für den

Altmarkkreis Salzwedel wie Satzungen nach Absatz 1 bekannt gemacht. Für alle anderen Verordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

- (4) Im Bedarfsfalle werden sonstige Bekanntmachungen nach der regionalen Bedeutung jeweils in der Altmarkzeitung - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel - und der Volksstimme - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel - veröffentlicht. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn eine zeitnahe Veröffentlichung der Bekanntmachung notwendig und eine solche Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse erfolgt in der Altmarkzeitung, in der Volksstimme und im Internet unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de). Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß VOB und VOL im Internet im e-Vergabe-Portal unter [www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de) und unter [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de) bekannt gemacht.

## VI. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

### § 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.09.2014 in den geänderten Fassungen außer Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 22. Januar 2020



Ziëhe  
Landrat



Dienstsiegel

Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 10 Abs. 2 KVG LSA) am: 09. Januar 2020

## Altmarkkreis Salzwedel Amt für Kreisentwicklung

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2020

#### 1. Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 121 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit dem § 100 KVG LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 16.12.2019 die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem   |              |
|    | a) Gesamtbetrag der Erträge auf   | 50.971.445 € |
|    | b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                    | 50.961.445 € |
| 2. | im Finanzplan mit dem   |              |
|    | a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 50.759.445 € |
|    | b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 50.850.645 € |
|    | c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 9.000 €      |
|    | d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 90.000 €     |
|    | e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 81.000 €     |
|    | f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 129.000 €    |
- festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 81.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnisplans / des Finanzplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 Euro betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabwiesbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Salzwedel, den 10.02.2020

  
Ziche

Landrat



Dienstsiegel

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ für das Haushaltsjahr 2020 kann vollzogen werden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils der Haushaltssatzung, des in § 2 der Haushaltssatzung veranschlagten Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 81.000 Euro, ist durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 07.02.2020 unter Aktenzeichen 206.5.2-10210/saw5jc/hh2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in der zurzeit gültigen Fassung vom 20.02.2020 bis einschließlich 28.02.2020 zur Einsichtnahme im Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel (Sekretariat des Betriebsleiters), Straße der Jugend 6 in Klötze während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 10.02.2020

  
Ziche

Landrat



**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 31.01.2020

### Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG

**Sonderungsplan Nr. V25 - 7012161 – 2019**

**Gemeinde Arendsee (Altmark), Stadt, Gemarkung Binde, Flur 4, Flurstück 38/1**

In dem o. g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 186 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans Nr. V25-7012161-2019, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 04.03.2020 bis 03.04.2020 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 13.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

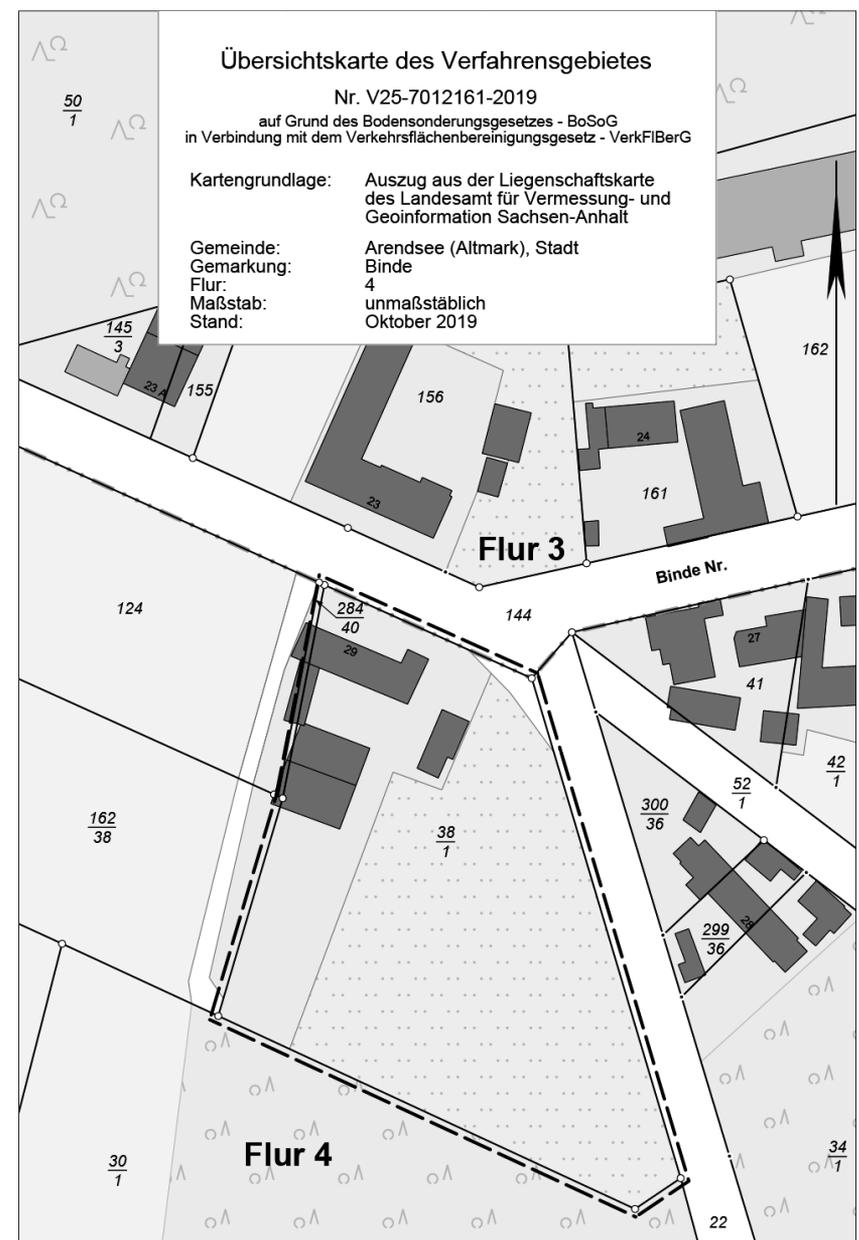
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gezeichnet und gesiegelt

Im Auftrag



Jochen Hausen



Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

### Nachtragswirtschaftsplan 2019 und Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes 2019 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

#### 1. Nachtragswirtschaftsplan

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) in Ver-

bindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) hat die Verbandsversammlung in ihrer 3. Sitzung am 29.10.2019 folgenden Nachtragswirtschaftsplan beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Erfolgsplan in den
 

Erträgen auf	455.301,96 €
Aufwendungen auf	444.381,96 €
2. im Vermögensplan in der
 

Einnahme auf	10.920,00 €
Ausgabe auf	10.920,00 €

festgesetzt.

## § 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 65.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

- (1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandssatzung beträgt 150.000,00 EUR. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2019 [EURO]
Altmarkkreis Salzwedel	0,5	75.000,00
Landkreis Stendal	0,5	75.000,00
<b>Summe</b>		<b>150.000,00</b>

- (2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Verbandssatzung beträgt die Umlage 203.801,96 EUR. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 53 Cent pro Einwohner festgesetzt. Maßgeblich ist dabei der im Statistischen Landesamt vorliegende Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl (2014).
- (3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Tangermünde, den 16.01.2020

gez. Michael Ziche  
Vorsitzender



## 2. Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplanes

Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich gemacht. Der Nachtragswirtschaftsplan 2019 wurde am 29.10.2019 durch die Verbandsversammlung in der 3. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 23.12.2019, unter Aktenzeichen 206.e-01710-ZV-ART-NWPI-19, darf der Nachtragswirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ unter Auflagen vollzogen werden.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2019 liegt nach § 16 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 20.02.2020 bis einschließlich 28.02.2020 zur Einsichtnahme in den Räumen des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes, Marktstr. 13 in 39590 Tangermünde während der Dienstzeit öffentlich aus.

Tangermünde, den 16.01.2020

gez. Michael Ziche  
Vorsitzender



## Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

### Wirtschaftsplan des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes für das Haushaltsjahr 2020

#### 1. Wirtschaftsplan

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl.

LSA S. 166, 174) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgenden Wirtschaftsplan 2020 beschlossen:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Erfolgsplan in den
 

Erträgen auf	540.938,13 EUR
Aufwendungen auf	540.938,13 EUR
2. im Vermögensplan in der
 

Einnahme auf	1.000,00 EUR
Ausgabe auf	1.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 108.000,00 EUR festgesetzt.

## § 5

- (1) Die Verbandsumlage für die Aufgabe Regionalentwicklung entsprechend § 3 Abs. 1, 6 und 7 der Verbandssatzung beträgt 150.000,00 EUR. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Gebietskörperschaft	Anteil	Umlage 2020 [EUR]
Altmarkkreis Salzwedel	0,5	75.000,00
Landkreis Stendal	0,5	75.000,00
<b>Summe</b>		<b>150.000,00</b>

- (2) Für die Aufgabe Tourismusentwicklung entsprechend § 3 Abs. 2, 3, 4 und 5 der Verbandssatzung beträgt die Umlage 199.238,13 EUR. Die Verbandsumlage pro Verbandsmitglied wird mit einem Umlageschlüssel von 53 Cent pro Einwohner festgesetzt. Maßgeblich ist dabei der im Statistischen Landesamt vorliegende Einwohnerstand pro Mitglied zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl (2019).
- (3) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Tangermünde, den 27.01.2020

gez. Carla Reckling-Kurz  
Verbandsgeschäftsführerin



## 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde am 17.12.2019 durch die Verbandsversammlung in der 4. Sitzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 17.01.2020, unter Aktenzeichen 206.e-01710-zv\_tourismus-wpl20, darf der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ vollzogen werden.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt nach § 16 Abs. 2 GKG LSA i.V.m. § 16 Abs. 4 EigBG LSA vom 20.02.2020 bis einschließlich 28.02.2020 zur Einsichtnahme in den Räumen des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes, Marktstr. 13 in 39590 Tangermünde während der Dienstzeit öffentlich aus.

Tangermünde, den 27.01.2020

gez. Carla Reckling-Kurz  
Verbandsgeschäftsführerin



## Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt

### Bekanntmachung des Evangelischen Kirchspiels Letzlingen-Roxförde

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Letzlingen-Roxförde hat am 21.8.2019 für den kirchlichen **Friedhof Letzlingen** Änderungen zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die ab 2020 gelten.

**1.** § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 27,00 Euro je Grab und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren werden jährlich erhoben.



- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Berge steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Berge.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Salzwedel, Neuperverstraße 2, 29410 Salzwedel.

### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens. Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen sind unzulässig.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Berge waren oder
  - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

### § 3

#### Bestattungsbezirke

- (1) Der Bestattungsbezirk des Friedhofs Berge umfasst das Gebiet der Orte Berge und Ackendorf.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
  - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
  - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
  - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

### § 4

#### Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
  - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
  - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
  - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

- (5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

### § 5

#### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### § 6

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
  - c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
  - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
  - j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
  - l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
  - m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
- (3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### § 7

#### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

### § 8

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
- (2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
- (3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen

(zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

- (4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

### Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

#### § 9

##### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

#### § 10

##### Kirchliche Bestattungen

- (1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
- (2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
- (3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

#### § 11

##### Särge, Urnen und Trauergebände

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
- (2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.
- (6) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebände und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

#### § 12

##### Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.
- (5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

#### § 13

##### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwusste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
- (4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

#### § 14

##### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist
  - a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
  - b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## § 15 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
- (2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## Abschnitt 4: Grabstätten

### § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

- (1) Grabstätten werden unterschieden in:
- Reihengrabstätten,
  - Wahlgrabstätten,
  - Gemeinschaftsgrabanlagen.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

### § 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengräber werden eingerichtet für:
- Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,00 m mal 1,00 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
  - Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 1,00 m.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

### § 18 Wahlgrabstätten

- (1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:
- Sargbestattungen: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m,
  - Urnenbeisetzungen: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

- (4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

### § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
- (2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
- (3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:
- Ehegatten,
  - der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
  - Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
  - die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

### § 21 Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) In den Grabstätten auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind ausschließlich Urnenbeisetzungen möglich. Die Beisetzungsplätze werden der Reihe nach und für die Dauer der Ruhezeit durch den Gemeindegemeinderat vergeben.
- (2) Folgende Daten jedes Verstorbenen werden in eine Schriftplatte eingraviert: Vorname, Nachname, Geburtsjahr – Sterbejahr. Die Inschrift wird durch den Gemeindegemeinderat beauftragt.
- (3) Die Grabgestaltung und – pflege erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Das Niederlegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck ist nicht gestattet. Der Erwerber einer Grabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist verpflichtet, seine Angehörigen von dieser Vereinbarung in Kenntnis zu setzen. Sollten sich Blumen oder sonstiger Grabschmuck auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage befinden, werden diese auf Kosten des Verursachers abgeräumt und entsorgt. Bei der Beisetzung niedergelegter Blumen- und Grabschmuck ist innerhalb von drei Wochen zu entfernen.

## § 22

### Ehrengabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.
- (3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

### Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

## § 23

### Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

- (1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.
- (2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

## § 24

### Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
- (2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastiktischen.
- (3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
- (4) Grab schmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
- (5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

## § 25

### Verantwortliche, Pflichten

- (1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
- (6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

- (7) Der Friedhofsträger kann Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
- (9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

## § 26

### Grabpflegeverträge

entfällt

## § 27

### Grabmale

- (1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
- (3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
- (6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

## § 28

### Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

- (1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
- (4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten

des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

- (6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
- (7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

## § 29

### Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 30

### Entfernung von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Bäumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

## Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

### § 31

#### Benutzung von Leichenräumen

Die vorhandene Leichenhalle befindet sich in kommunaler Trägerschaft. Die Nutzung wird durch Bestimmungen der Hansestadt Gardelegen geregelt.

### § 32

#### Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

### § 33

#### Friedhofskapelle und Kirche

- (1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

### § 34

#### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

- (1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- (2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

## Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

### § 35

#### Alte Rechte

- (1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 36

#### Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

### § 37

#### Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Berge erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
- (2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### § 38

#### Zuwendungen

- (1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
- (2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

### § 39

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.
- (2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungenbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates aus.

### § 40

#### Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger, dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Berge Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
- (5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

### § 41

#### Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

### Friedhofsträger:

Berge, den 14.08.2019 Hildebrandt  
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

D. S. Ruth Hupe  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Kreiskirchenamt Die Leiterin des Kreiskirchenamtes  
Salzwedel, den 06.09.19 D. S. Dähnrich  
Amtsleiterin

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Berge am 14.08.19 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Berge wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.09.2019 unter dem Aktenzeichen RT107 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Berge wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Kreiskirchenamt D. S. Dähnrich  
Salzwedel, den 06.09.19 Amtsleiterin

### Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 14.08.19

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

#### B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

### Kirchenkreis Salzwedel – Kreiskirchenamt

## Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Berge

**Der Gemeindegemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.08.19 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung gemäß § 37 der Friedhofssatzung vom 14.08.19 beschlossen.**

### Inhaltsübersicht:

#### Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

#### Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt 1: Gebühren

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Berge, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
  1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührensschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

### § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### § 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Friedhofsträger, dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Berge Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

### Abschnitt 2: Gebührentarif

#### § 6 Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. je Grabstätte für	
1.1. Erdbestattungen	310,00 €
1.1. Urnenbeisetzungen	280,00 €
2. für eine Grabstätte auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage	
je Grabstätte	1.200,00 €
- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	
1.1. Erdbestattung	12,40 €
1.2. Urnenbeisetzung	11,20 €
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	
2.1. Erdbestattung	12,40 €
2.2. Urnenbeisetzung	11,20 €
3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte	

3.1. Erdbestattung	12,40 €
3.2. Urnenbeisetzung	11,20 €

## § 7 Bestattungsgebühren

entfällt

## § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

entfällt

## § 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdgrabstätten	300,00 €
2. Urnengrabstätten	250,00 €
3. Urnengemeinschaftsgrabanlage	150,00 €
4. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	50,00 €
5. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs / Grabschmucks	25,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden jährlich je Grabstätte 18,00 Euro erhoben.

## § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche

- (1) Die Leichenhallen sind Eigentum der Hansestadt Gardelegen. Die Nutzung ist durch die Hansestadt Gardelegen geregelt.

## § 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung oder Beräumung einer Grabstelle	30,00 €
2. Genehmigung einer Umbettung / Ausgrabung	100,00 €
3. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	100,00 €
4. für sonstige Verwaltungsleistungen	
4.1. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	30,00 €
4.2. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 €
4.3. Genehmigung eines Grabmales	30,00 €
4.4. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug	25,00 €
4.5. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis (gewerbliche Verwendung)	10,00 €

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

### Friedhofsträger:

Berge, den 14.08.19  
Hildebrandt  
Vorsitzende des Gemeindegemeinderates

D. S.  
Ruth Hupe  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Kreiskirchenamt  
Salzwedel, den 06.09.19  
D. S. Dähnrich  
Amtsleiterin

### Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Berge am 14.08.19 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Berge wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 06.09.2019 unter dem Aktenzeichen RT 107 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Berge wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Kreiskirchenamt  
Salzwedel, den 06.09.19  
D. S. Dähnrich  
Amtsleiterin

## Verband Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel

### Wirtschaftsplan des Verbandes Kommunalen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel für das Wirtschaftsjahr 2020

Auf Grund des § 13 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GKG-LSA – vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288, 233) sowie der §§ 6 und 12 der Verbandsatzung in der Fassung vom 26.08.2010 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.11.2019 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

- Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Erfolgsplan im Aufwand auf 11.238.000,00 € im Ertrag auf 11.238.000,00 € im Vermögensplan in der Einnahme auf 5.918.270,00 € in der Ausgabe auf 5.918.270,00 € festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.329.770,00 € festgesetzt.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.
- Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

### Beschluss der Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel

Beschluss 6 /19

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2020.

### Abstimmungsergebnis:

Stimmenanzahl:	376
Ja-Stimmen:	376
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Salzwedel, den 15.11.2019

gez. Schütte  
Verbandsgeschäftsführer

### Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2020 durch die Kommunalaufsicht des Altmarkkreis Salzwedel

Die nach § 16 Abs.1 und 2 GKG LSA i.V.m. § 13 Abs.3 GKG LSA sowie § 108 Abs.2 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Genehmigungen sind durch den Altmarkkreis Salzwedel am 23.12.2019 unter dem Aktenzeichen 0.80.3.-1520-VKWA erteilt worden.

Im Auftrag  
gez. Otte-Sonnenschein  
Sachgebietsleiterin

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan 2020 liegt entsprechend § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA i.V.m. § 16 Abs. 2 GKG LSA sowie § 16 Abs. 4 Eigenbetriebengesetz vom 24.02.2020 bis 06.03.2020 in der Zentralleitstelle des VKWA Salzwedel, Schäferstege 56, während der Dienstzeit öffentlich aus.

### Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

#### Öffentliche Bekanntmachung der Satzung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“

Gegenstand der Bekanntmachung ist die Satzung – vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in öffentlicher Sitzung am 05.09.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächensolarstromanlage Jemmeritz“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Nach § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss der Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die darin getroffenen Festsetzungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung, dem Umweltbericht, der fieder-

mauskundlichen Einschätzung des Konfliktpotentials und dem Baugrundgutachten (geotechnischer Bericht) einschließlich der abfallwirtschaftlichen Bewertung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 1 BauGB auf Dauer im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 während folgender Dienstzeiten einsehen:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahren nicht innerhalb 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, darzustellen.

Kalbe (Milde), den 26.09.2019

gez. Ruth  
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

## Bekanntmachung über den Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der Entwurfsfassung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“

Der vom Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 06.02.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit 7 Stellflächen und Parkplatz“ einschließlich Begründung und Umweltbericht

liegt in der Zeit vom 25.02.2020 bis einschließlich 25.03.2020

im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 09.00 – 12.00 Uhr  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht und gebündelte umweltrelevante Stellungnahmen des Altmarkkreis Salzwedel und des Landesamtes Geologie und Bergwesen.

Der Entwurf einschließlich Begründung, Umweltbericht, Planzeichnungen sowie alle bereits vorliegenden, umweltrelevanten Stellungnahmen wurden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ergänzend in das Internet unter [www.stadt-kalbe-milde.de](http://www.stadt-kalbe-milde.de) eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden auf der Grundlage des Entwurfes zur Abgabe einer Stellungnahme nach §4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem oben genannten Entwurf schriftlich, elektronisch oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß §4a Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

*Korrektur zur Bekanntmachung der Stadt Kalbe (Milde) über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) für einen Teilbereich der Stadt Kalbe (Milde) im Amtsblatt Nr. 01 vom 22. Januar 2020:*

Der richtige Zeitraum für die Bürgerbeteiligung ist vom:

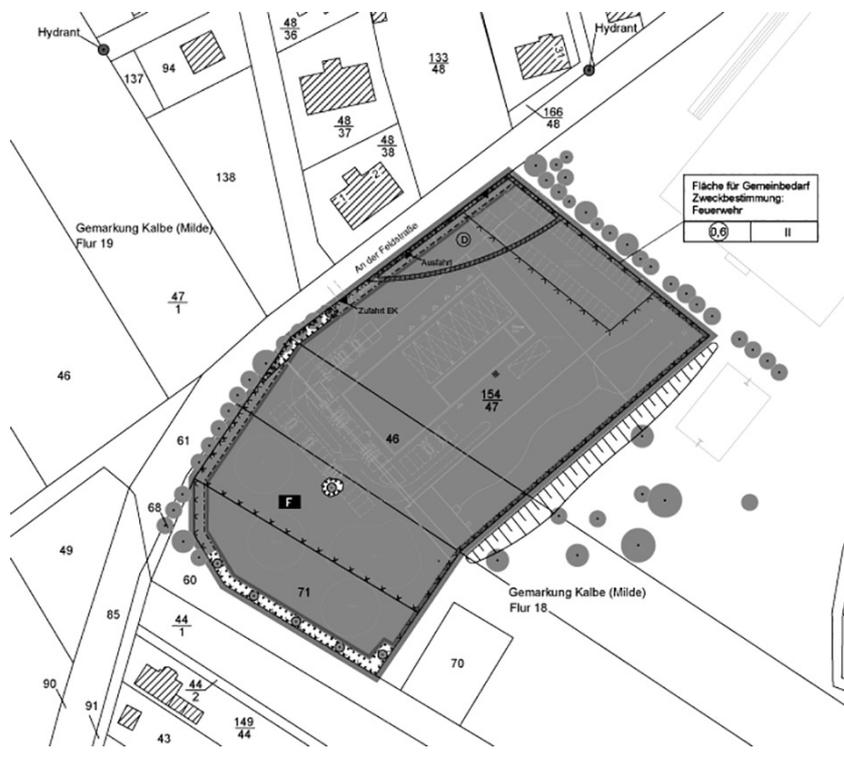
**29.01.2020 – 04.03.2020**

In dem Zeitraum können die Planunterlagen zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) eingesehen und eine Stellungnahme dazu abgegeben werden.

Kalbe (Milde), 06.02.2020

K. Ruth  
Bürgermeister

Kartenausschnitt - Stadt Kalbe (Milde) „An der Feldstraße“

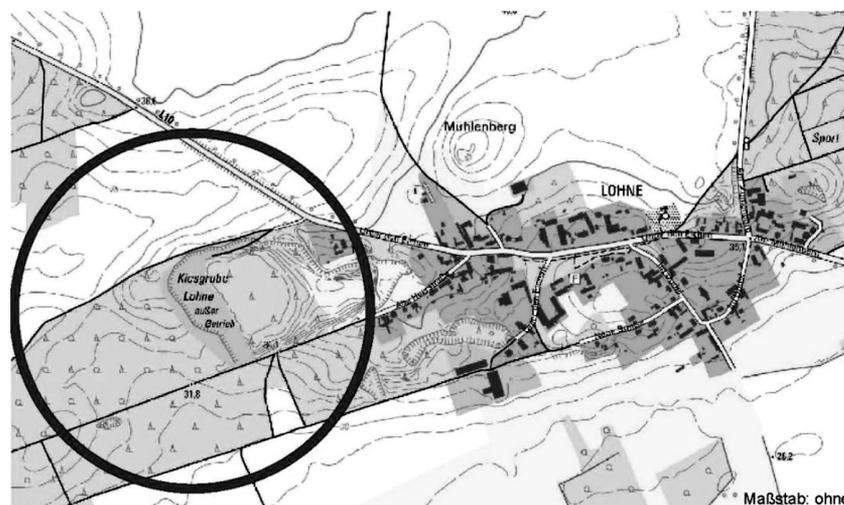


Stadt Arendsee (Altmark)

## Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) im Ortsteil Lohne

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner Sitzung am 24.06.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB die 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans Arendsee (Altmark) im OT Lohne zu ändern, den Entwurf der Planänderung am 21.01.2020 gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom November 2019 maßgebend.



**Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Lohne“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bereich auf dem Gelände des ehemaligen Kiessandtagebaus in Lohne, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 16.09. – 18.10.2019 durchgeführt.

Der Entwurf der Planänderung mit Begründung einschließlich des Umweltberichts und der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme wird vom 27.02.2020 bis einschließlich 30.03.2020 der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, -Bauamt- 39619 Arendsee (Altmark)

dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:  
• Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
• Altmarkkreis Salzwedel  
• Landesverwaltungsamt

- Landesamt Wald Sachsen-Anhalt
- Amt für Landwirtschaft, Flurordnung und Forsten

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter [www.stadt-arendsee.de](http://www.stadt-arendsee.de) >Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt [https://lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi\\_in\\_kommunen.html](https://lvermgeo.sachsen-anhalt.de/gdi_in_kommunen.html) >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen in Informationen<eingestellt.

Arendsee (Altmark), 03.02.2020

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

## **Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan der Innenentwicklung § 13a BauGB „Seggepfuhldämme“ Allgemeines Wohngebiet Stadt Arendsee (Altmark)**

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 21.01.2020 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Seggepfuhldämme“ als Satzung beschlossen.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans „Seggepfuhldämme“ in der Fassung vom November 2019.

Der Bebauungsplan „Seggepfuhldämme“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Arendsee (Altmark) Am Markt 3, -Bauamt- 39619 Arendsee (Altmark)

dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
donnerstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

vom **27.02.2020 bis einschließlich 30.03.2020** eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Arendsee (Altmark), 03.02.2020

-Siegel-

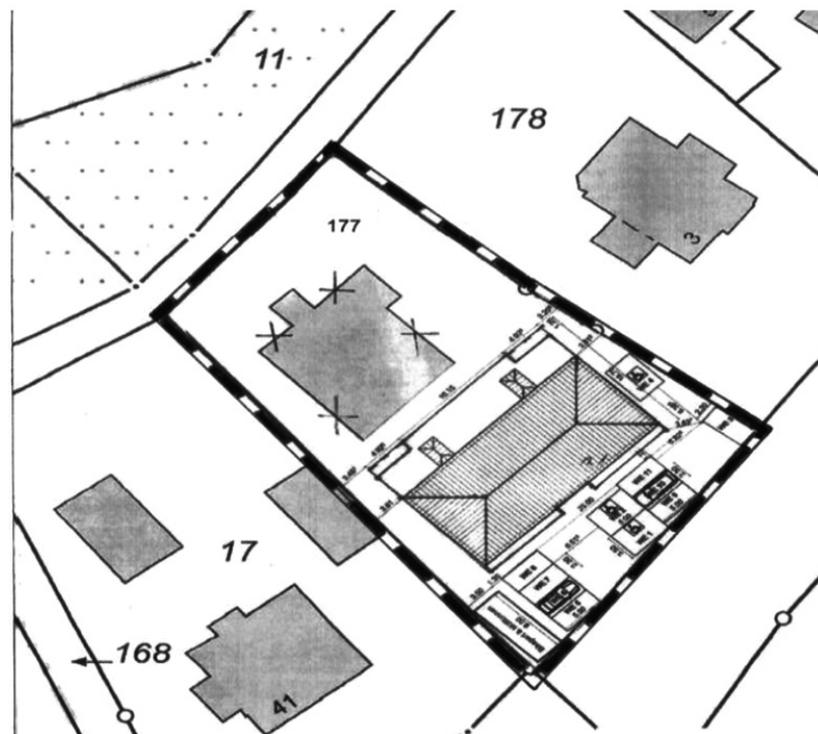
Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe

Stadt Arendsee (Altmark)

## **Öffentliche Bekanntmachung Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lindenstraße 1“ im Verfahren nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB der Innenentwicklung (ohne frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in öffentlicher Sitzung am 21.01.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Lindenstraße 1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.01.2020.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtung der Innenentwicklung geschaffen werden.

Arendsee (Altmark), 03.02.2020

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)  
Der Bürgermeister  
gez. Klebe

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel

Salzwedel, 30.01.2020

15.12 - Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling  
Verf.-Nr. . 611-36SAW602

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling**

Mit Beschluss vom 05.09.2006 des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wurde das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling angeordnet. Mit dem 4. Änderungsbeschluss vom 15.01.2020 wurden die folgenden Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling hinzugezogen

Gemarkung Grauingen, Flur 4, Flurstücke 63/3, 92/4, 182 und 188.

Für den vorgenannten Änderungsbeschluss ist eine öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit dem 4. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter Bekanntmachung dieser Aufforderung beim

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,  
Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel**  
anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez.  
Katrin Jordan

## Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorlie-genden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzverordnung ver-arbeitet.

Die Datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel

Salzwedel, 06.12.2019

Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau  
Az.: 611 B12.01

## Öffentliche Bekanntmachung

### Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren Packebusch-Hagenau wird gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz die Schluss-feststellung erlassen und Folgendes festgesetzt:

- Die Ausführung des Bodenordnungsplanes „Packebusch-Hagenau“ einschließlich sei-ner Nachträge ist bewirkt.
- Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren „Pa-ckebusch-Hagenau“ hätten berücksichtigt werden müssen.
- Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung gemäß 149 FlurbG und der Zustel-lung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet (§ 149 Abs. 2 und 3 FlurbG).
- Die Teilnehmergeinschaft „Packebusch-Hagenau“ erlischt, da ihre Aufgaben für ab-geschlossen erklärt sind (§ 149 Abs.4 FlurbG)

## Gründe:

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich ge-rechtfertigt. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Ei-gentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Nach dem Bodenordnungsplan wurden die öffentlichen Bücher berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festge-legten Umfang hergestellt worden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist geregelt.

Aus dem Bodenordnungsplan abzuleitende Ansprüche und Verpflichtungen der Beteiligten sind abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Teilnehmergeinschaft Packebusch-Hagenau hat ihre gesetzlichen Aufgaben, insbe-sondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen, erfüllt. Es sind ihr keine Aufgaben verblieben. Sie erlischt daher entsprechend § 149 Absatz 4 des Flurbereinigungs-gesetzes.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verblei-bende Restkassenbestand wurde an die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) überwiesen und die Kasse aufgelöst. Das Restguthaben ist zweckgebunden seitens der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) zur Instandhaltung und Pflege der im Bodenordnungsverfahren geschaf-fenen gemeinschaftlichen Anlagen zu verwenden. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-spruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5 in 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25 in 39576 Stendal erhoben werden.

gez. Tuschick

## Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungs-gesetz werden im vorlie-genden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung ver-arbeitet.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhältlich.

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte – Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19 – 39164 Wanzleben

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)**  
**„Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf“**, Bördekreis, Verf.-Nr. 26 BK 6044

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) werden alle Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf zur Wahl des Vorstandes der Teilneh-mergeinschaft geladen.

Die Teilnehmersammlung wird anberaumt auf

Donnerstag, den 02. April 2020

um 17:00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Cröchern, Ulmenallee 11, 39517 Cröchern

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das auf-grund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremden Grund und Boden steht.

Organe der Teilnehmergeinschaft sind die Teilnehmersammlung, der Vorstand und der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht aus mehreren Mitglie-dern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schrift-liche Vollmacht, die gegebenenfalls beglaubigt sein muss, bei dem Verhandlungsleiter des Termins auszuweisen (§ 120 - 126, insbesondere § 123 FlurbG). Der Bevollmächtigte hat jedoch nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhand-lung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden, werden den Anwesen-den in der Versammlung erläutert.

gez. Christa Lüddecke  
(Sachgebietsleiterin)

Wanzleben, den 13.01.2020

## Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

### Entwurf

### Satzung der Teilnehmergeinschaft

Verf.- Nr. 26 BK 6044

Cröchern den 00.00.2020

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Sandbeiendorf - nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) -

#### § 1

Nach der Festsetzung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte be-steht der Vorstand der Teilnehmergeinschaft aus **fünf** Mitgliedern.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wahlleiter ist ein Vertreter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Die Stimmen werden von jeweils zwei freiwilligen Wahlhelfern und einem Vertreter des ALFF ausgezählt. Es erfolgt eine doppelte Auszählung.

#### § 2

Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Es findet je ein Wahlgang für die Vorstandsmitglieder und für die Stellvertreter statt. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stehen nur so viele Kandidaten zur Wahl, wie der Vorstand Mitglieder bzw. Stellvertreter hat, kann in einer Abstimmung durch Handzeichen gewählt werden. Hierzu müssen die Wahlbe-rechtigten vorab ihre Zustimmung erteilen.

#### § 3

Wahlberechtigt sind die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf, also alle Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhaber von selbständigem Eigentum gemäß Art. 231 § 5 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Ein Beteiligter kann sich vertreten lassen. Soweit ein Beteiligter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder nicht voll geschäftsfähig ist, steht das Wahlrecht seinem gesetzlichen Vertreter zu. Die Kontrolle der Wahlberechtigung erfolgt durch die anwesenden Wahlberechtigten (Selbstkon-trolle).

Wählbar ist Jedermann, soweit er voll geschäftsfähig ist. Jeder Wahlberechtigte hat pro Wahl-gang so viele Stimmen, wie Mitglieder und Stellvertreter zu wählen sind. Für den einzelnen Bewerber kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

Jeder Teilnehmer hat, unabhängig von der Anzahl seiner Grundstücke, nur eine Stimme. Dies gilt auch für Gemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) und Vertreter, die selbst Beteiligte sind oder mehrere Beteiligte vertreten. Wahlberechtigte die sowohl Alleineigentümer, als auch Miteigentümer sind, schließen bei einer Stimmabgabe die anderen Miteigentümer nicht aus, so dass sich ihr Stimmrecht auf das Alleineigentum bezieht.

Stimmzettel, die Zusätze enthalten, die für die zweifelsfreie Kennzeichnung nicht erforder-lich sind, sind ungültig. Die Entscheidung trifft der Wahlleiter. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als Mitglieder oder Stellvertreter zu wählen sind, und geht der Wille des Wählers aus einer zweifelsfreien Kennzeichnung nicht hervor, so kann der Wahlleiter die jeweils überzäh-ligen Namen streichen und die verbleibenden Stimmen zulassen.

#### § 4

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder bestimmen Ihre Stellvertreter in der ersten Vorstandssitzung.

## § 5

- (1) Der Vorstand muss die Teilnehmer zu Versammlungen einberufen, wenn ein Drittel der Teilnehmer oder die Flurbereinigungsbehörde es verlangt. Die Flurbereinigungsbehörde ist zu den Versammlungen einzuladen.
- (2) Der Vorstand soll einmal im Jahr eine Teilnehmersammlung durchführen und über seine Tätigkeit und über den Stand des Verfahrens berichten.
- (3) Der Vorstand hat die Teilnehmersammlung in folgenden Fällen einzuberufen:  
Art und Umfang des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen im Rahmen der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) einschließlich notwendiger Ergänzungen
- (4) Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung.

## § 6

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so rückt an diese Stelle sein Stellvertreter in den Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Ist eine notwendige Ergänzung der Vorstandsmitglieder nicht mehr möglich, weil keine Stellvertreter mehr vorhanden sind, so hat die Teilnehmersammlung die erforderliche Nachwahl vorzunehmen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gewahrt ist.  
Vorstehende Satzung wurde am 00.00.2020 beschlossen und wird hiermit vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt.

Genehmigt

Wanzleben, den 00.00.2020

Im Auftrag

Christa Lüddecke

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel

Salzwedel, 05.02.2020

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Kunrau

In dem Bodenordnungsverfahren Kunrau, Verf.-Nr. 4.027, erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. V. m. § 63 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes**.

Es wird allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, vom Inhalt der allgemeinen Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Kenntnis zu nehmen. Zu diesem Zweck liegt ein Abdruck der allgemeinen Festsetzungen in der Zeit

vom 09.03.2020 bis 20.03.2020 in der  
Stadt Klötze, Schulplatz 1, 38486 Klötze

sowie im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel,  
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, Zimmer 113

während der öffentlichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.  
Zudem sind Vertreter des ALFF Altmark

**am Montag, den 30.03.2020 in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr sowie  
am Dienstag, den 31.03.2020 in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr**  
im Schloss von Kunrau, Am Park 2, 38486 Kunrau

anwesend, um Erläuterungen zum Bodenordnungsplan zu geben. An diesen Auskunftsterminen sind die gesamten Unterlagen (Karten, Verzeichnisse, Nachweise) des Bodenordnungsplanes einzusehen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet (Seiten des ALFF Altmark) unter [www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark/flurneuordnung/](http://www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark/flurneuordnung/).

Der **Termin zur Anhörung** der Beteiligten wird für

**Dienstag, den 31.03.2020 um 18:00 Uhr**  
im Schloss von Kunrau, Am Park 2, 38486 Kunrau  
anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan nur in diesem Termin vorgebracht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Von Beteiligten, die nicht zu diesem Termin erscheinen oder sich nicht im Termin zum Protokoll erklären, wird angenommen, dass sie mit dem Bodenordnungsplan einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass diejenigen Beteiligten, die mit dem Inhalt des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, zu diesem Termin **nicht erscheinen müssen**.

Im Anhörungstermin werden grundsätzlich keine allgemeinen Auskünfte mehr erteilt. Die Beteiligten werden deshalb gebeten, bei ggf. erforderlichen Auskünften mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Kontakt aufzunehmen oder sich diese im Erörterungstermin (siehe oben) geben zu lassen.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche Voll-

macht vorweisen. Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtsvordrucke können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, (Frau Jordan, Tel. 03901/846117) abgefordert werden.

Im Auftrag

gez. Krietsch

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark**  
Außenstelle Salzwedel  
Goethestraße 3 und 5  
29410 Salzwedel

Salzwedel, 05.02.2020

Bodenordnungsverfahren Kunrau, Verf.-Nr.: SAW4.027  
Az.: 14.14 – 611-SAW4.027-B1.13

### Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 06. Oktober 2008 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Grünes Band – Salzwiesen, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Mit Beschluss vom 31.03.2010 wurde die 1. Änderungsanordnung angeordnet.  
Mit Beschluss vom 15.03.2011 wurde die 2. Änderungsanordnung angeordnet.  
Mit Beschluss vom 22.11.2011 wurde die 3. Änderungsanordnung angeordnet.  
Mit Beschluss vom 25.06.2013 wurde die 4. Änderungsanordnung angeordnet.  
Mit Beschluss vom 21.03.2019 wurde die 5. Änderungsanordnung angeordnet.

Mit den Änderungsanordnungen 1, 2, 3, 4 und 5 wurden folgende Flurstücke dem Bodenordnungsverfahren zugezogen.

Gemarkung Kunrau:  
Flur 3, Flurstücke 16/4, 20/12, 27, 32, 36  
Flur 4, Flurstück 123  
Flur 5, Flurstück 320/2  
Flur 6, Flurstück 28/15, 58/19, 58/37  
Flur 11, Flurstück 44/20  
Flur 21, Flurstücke 5, 7, 81  
Flur 16, Flurstück 22, 99

Gemarkung Neufferchau:  
Flur 5, Flurstück 16

Gemarkung Steimke:  
Flur 11, Flurstück 352

Gemarkung Jahrstedt:  
Flur 9, Flurstück 20, 183

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt sind, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel** anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Krietsch

**Hansestadt Gardelegen**

### Satzung zur Festlegung des Beitragsatzes der Investitionsaufwendungen 2015-2019 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im OT Letzlingen)

Aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Letzlingen in der Hansestadt Gardelegen vom 01.09.2016 hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 27.01.2020 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragsatzes beschlossen:

## § 1

### Ausbaumaßnahmen und beitragsfähige Kosten

Die Hansestadt Gardelegen rechnet für die Jahre 2015-2019 in der Abrechnungseinheit des Ortsteiles Letzlingen Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrseinrichtungen ab:

Salchauer Straße

**Beitragsfähige Kosten** 279.395,13 €

## § 2

### Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 46,68 % entfallen als Anteil auf die Beitragspflichtigen 53,32 % Fördermittel in Höhe von 77.684,32 € werden angerechnet. Damit ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 71.289,17 €.

## § 3

### Beitragssatz

Der Beitragssatz ermittelt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes nach § 2 dieser Satzung durch die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen (Beitragsfläche) in der Abrechnungseinheit.

Die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen beträgt 2.282.902,38 m<sup>2</sup>.

Der Beitragssatz beträgt:  $71.289,17 \text{ €} : 2.282.902,38 \text{ m}^2 = 0,03122743 \text{ €/m}^2$ .

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 28.01.2020

Schumacher  
Bürgermeisterin

Siegel

### Hansestadt Gardelegen

#### Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2017-2019 (wiederkehrender Straßenausbaubetrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im OT Mieste)

Aufgrund der §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Mieste in der Hansestadt Gardelegen vom 01.09.2016 hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 27.01.2020 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes beschlossen:

## § 1

### Ausbaumaßnahmen und beitragsfähige Kosten

Die Hansestadt Gardelegen rechnet für die Jahre 2017-2019 in der Abrechnungseinheit des Ortsteiles Mieste Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Verkehrseinrichtungen ab:

Elsholzweg  
Neue Siedlung

**Beitragsfähige Kosten** 776.861,36 €

## § 2

### Umlagefähige Kosten

Bei einem Gemeindeanteil von 29,9 % entfallen als Anteil auf die Beitragspflichtigen 70,1 % Fördermittel in Höhe von 82.421,76 € werden angerechnet. Damit ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von 462.158,05 €.

## § 3

### Beitragssatz

Der Beitragssatz ermittelt sich aus der Division des umlagefähigen Aufwandes nach § 2 dieser Satzung durch die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen (Beitragsfläche) in der Abrechnungseinheit.

Die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen beträgt 1.888.943,50 m<sup>2</sup>.

Der Beitragssatz beträgt:  $462.158,05 \text{ €} : 1.888.943,50 \text{ m}^2 = 0,24466484 \text{ €/m}^2$ .

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 28.01.2020

Schumacher  
Bürgermeisterin

Siegel

### Hansestadt Gardelegen

#### 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2014 GVBl. LSA S. 522, hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 27.01.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen.

## § 1

### Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Hansestadt Gardelegen.

Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.

## § 2

### Steuerpflichtige

- Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in seinem Verein, einer Gesellschaft oder ähnlichem aufgenommen hat. Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege, Verwahrung oder auf Probe genommen hat oder zum Anlernen und Dressieren länger als drei Monate innerhalb eines Jahres hält.

## § 4

### Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

8. Hunden, die mit Vertrag von einem Tierheim erworben wurden für die Dauer von drei Jahren.

9. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.

## § 5

### Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1 Ziff. a) unter Beachtung der Voraussetzungen nach § 7 zu ermäßigen, für das Halten von

- fällt weg

## § 7

### Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn

- es sich nicht um Vermutungs- und/oder Vorfallshunde handelt.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Hansestadt Gardelegen vom 07.06.2011 außer Kraft.

Gardelegen, den 28.01.2020

Mandy Schumacher  
Bürgermeisterin

Wasserverband Klötze  
Oebisfelder Straße 18a  
38486 Klötze

### Jahresabschluss 2018

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme 31.791.124,98 €

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	29.840.959,23 €
- das Umlaufvermögen	1.947.467,24 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	2.698,51 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	8.465.628,39 €
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	10.527.157,79 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	202.946,00 €
- die Rückstellungen	466.269,94 €
- die Verbindlichkeiten	12.129.122,86 €
1.2. Jahresgewinn	784.872,35 €
davon Wasser Gewinn	197.981,87 €
davon Abwasser Gewinn	600.271,21 €
davon Niederschlagswasser Verlust	13.380,73 €
1.2.1. Summe der Erträge	5.536.528,95 €
1.2.1. Summe der Aufwendungen	4.751.656,60 €

## 2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

- 2.1. bei einem Jahresgewinn:
- zur Tilgung des Verlustvortrages
  - zur Einstellung in Rücklagen
  - zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers
  - auf neue Rechnung vortragen
- 2.2. bei einem Jahresverlust:
- zu tilgen aus dem Gewinnvortrag
  - aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen
  - auf neue Rechnung vortragen
  - Inanspruchnahme aus den Rücklagen

## 3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze in Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Leipzig, den 26. November 2019

WIBERA Wirtschaftsberatung  
Aktiengesellschaft  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Carl Erik Daum  
Wirtschaftsprüfer

gez. René Strobach  
Wirtschaftsprüfer

## 4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:  
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 26. November 2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragte WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig, Käthe-Kollwitz-Str. 21 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.  
Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze.  
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.“

Im Auftrag

gez. Fehse  
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

## 5. Beschlussfassung Nr. 1/2020 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2018

Die Beschlussfassung Nr. 1/2020 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte am 05.02.2020 mit

9 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen,  
0 Enthaltungen.

Die Beschlussfassung Nr. 2/2020 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 05.02.2020 mit

9 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen,  
0 Enthaltungen.

Vom 20.02.2020 bis 06.03.2020 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Lange  
Verbandsgeschäftsführerin

### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de  
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61